



**An die Mitglieder
des Kantonsrates**

Teufen, 12. April 2015

**1100.209
Bilanzanpassungsbericht per 01.01.2014; Genehmigung**

2. Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 12. April 2015

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

1. Ausgangslage

Das Regelwerk des Harmonisierten Rechnungslegungsmodelles (HRM2) regelt unter anderem auch die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Verwaltungsvermögen ist zu Anschaffungswerten abzüglich einer planmässigen Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer zu bilanzieren. Das Finanzvermögen hingegen wird zu Verkehrswerten bewertet. Diese Finanzvermögenswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern bei Wertveränderungen periodisch angepasst.

Durch die Abschreibungen, welche in die erste Stufe der Erfolgsrechnung einfließen, hat das Restatement auch direkte Auswirkungen auf die Staatsrechnung. Aus diesem Grund wurde für die Erstellung der Voranschläge 2014 und 2015 bereits eine provisorische Neubewertung bei wesentlichen Positionen des Verwaltungsvermögens vorgenommen.

Der Übergang zu HRM2 ist in einem Bilanzanpassungsbericht zu dokumentieren. Das sogenannte Restatement soll dabei nicht nur die Anpassungen festhalten, sondern auch die Ausgangsbasis bilden, damit die Rechnungsführung inskünftig so dargestellt werden kann, wie wenn die Grundsätze schon in der Vergangenheit angewendet worden wären.



2. Erwägungen der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat den Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2014 an ihrer Sitzung vom 9. März 2015 beraten. Nebst dem Bericht verfügte die Finanzkommission über den „Bericht über die Revision des Bilanzanpassungsberichtes“ und über den detaillierten „Prüfbericht über den Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2014, Neubewertung der Bilanz nach HRM2, Abschlussrevision 2014“. Für Fragen standen seitens des Departementes Finanzen die Herren Regierungsrat Köbi Frei und Bruno Mayer, L Finanzamt und seitens der Finanzkontrolle die Herren Rudolf Ramsauer und Adrian Sonderer zur Verfügung.

Das gewählte Vorgehen für das Restatement ist für die Finanzkommission zielführend und nachvollziehbar. Die Zielsetzung, dass die Abschreibungen in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung möglichst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, ist aus unserer Sicht erfüllt.

Den Bericht beurteilt die Finanzkommission als klar strukturiert und sehr informativ. Die notwendige Nachvollziehbarkeit der einzelnen Schritte ist gegeben. Die aus dem Restatement sich ergebenden Veränderungen der Schlussbilanz per 31.12.2013 und der Eröffnungsbilanz per 1.1.2014 sind ausgewiesen.

Für die fachliche Richtigkeit stützt sich die Finanzkommission auf die erwähnten Berichte der Finanzkontrolle. Ihr Prüfungsurteil lautet wie folgt:

„Nach unserer Beurteilung ist der Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2014 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit Art. 47 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0), dem Restatement (Grundlagen), dem Fachbehelf Rechnungslegung sowie den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) erstellt.“

Die Finanzkommission dankt allen Beteiligten für die grossen Zusatzanstrengungen für das Restatement.

3. Anträge der Finanzkommission

Die Finanzkommission beantragt Ihnen, den Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2014 samt Anhang zu genehmigen.

Im Namen der Finanzkommission des Kantonsrates

sign. Reto Altherr

Reto Altherr, Präsident